

Neue Argumente verfassungsrechtliche Argumente gegen die Beschulung in Sonderschulen gegen den Willen der Betroffenen

**Am 8. Oktober 1997 erging eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Anspruch von Schülern mit Behinderungen auf Aufnahme in die allgemeine Schule.
Eine Bestandsaufnahme gesetzlicher Änderungen und eine Replik**

Von Martina Buchschuster, Rechtsanwältin

1. Argumente auf der Grundlage eines geänderten Behinderungsbegriffs

Das Bundesverfassungsgerichtes ging 1997 bei der Auslegung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch vom Begriffsverständnis des verfassungsändernden Gesetzgebers aus, der an § 3 Abs.1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes anknüpfte. Danach sei Behinderung „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.“ (BVerfGE, 1 BvR 9/97) Damals stellte das Gericht fest, es spreche nichts dagegen von dieser Definition auch bei der Auslegung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auszugehen.

Anders heute: So ist am 1.7.2001 das 9. Sozialgesetzbuch in Kraft getreten (SGB IX), mit dem ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik eingeläutet wurde, dessen Fortsetzung dieser in dem zum 1.5.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BBG) fand. Beide Gesetze stellen nicht mehr Fürsorge und Versorgung von Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt staatlichen Handelns, sondern vielmehr deren aktive Beteiligung – Teilhabe – in allen Feldern gesellschaftlichen Lebens. Sie berücksichtigen in ihrem Verständnis von Behinderung begrifflich und definitorisch die Weiterentwicklung der „International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps – ICDH“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu „International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF“, wonach nicht mehr die Orientierung an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern das Ziel der Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) im Vordergrund steht. Das bedeutet: wirkt sich eine Beeinträchtigung (oder sogar der Verlust) von normalerweise vorhandenen körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelischer Gesundheit in einem oder mehreren Lebensbereichen aus, liegt die Beeinträchtigung in der Auswirkung der Beeinträchtigung (Thomas Stähler, Rechte behinderter Menschen, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Heft 14, 2002, S. 777) Dies wirft die Frage nach der Auslegung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auf. Denn wenn die Behinderung nicht mehr in einer persönlichen Eigenschaft, sondern in deren gesellschaftlicher Auswirkung liegt, dann ist jeder Ausschluss von Teilhabemöglichkeiten in den verschiedenen Lebensbereichen zugleich auch eine „an die Behinderung knüpfende Benachteiligung“ i.S. des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 damit verfassungsrechtlich verboten, sofern nicht – so das Bundesverfassungsgericht – eine „hinlängliche Kompensation“ gewährt wird.

2. Kompensation von Benachteiligungen ?

Laut Bundesverfassungsgericht kann eine Benachteiligung (im Sinne des Art. 3 Abs.3 Satz 2 GG) bei „*einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird (BVerfG, Beschluss vom 8.10.1997 – 1 BvR 9/97 – BverfG 96, 288 (303).)* Wann dies der Fall sei ließe sich „nicht generell und abstrakt“ festlegen, sei vielmehr von „Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen“ abhängig.

Der geänderte Behinderungsbegriff hat weitreichende Konsequenzen auch für die Frage, ob eine Kompensationsmaßnahme ausreichend ist oder nicht. Denn unter der Annahme, dass eine Behinderung ein persönlicher Defekt ist, mag für den Nachweis einer „auf die

Behinderung bezogene Fördermaßnahme“ i.S. des Bundesverfassungsgerichtes der Hinweis auf die sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Sonderschule ausgereicht haben. Anders wenn die Behinderung auch die gesellschaftlichen Auswirkungen in den verschiedenen Lebensbereichen umfasst. Dann muss auch die kompensatorische Maßnahme sich auf die verschiedenen Lebensbereiche erstrecken. Und Sonderbeschulung hat Auswirkungen auf viele Lebensbereiche:

So hat ein Kind, das wegen einer Behinderung in eine besondere Schule gehen muss keine Möglichkeit in der Schule Freundschaften in der Nachbarschaft anzubahnen. Wegen der großen Einzugsbereiche der Sonderschulen hat es regelmäßig lange Wegstrecken zurückzulegen und ist häufig sogar auf eine ganztägige Unterbringung in der Schule angewiesen. Dieses Kind hat nur sehr selten die Gelegenheit an örtlichen Kultur- und Freizeitangeboten teilzunehmen und mit seiner Behinderung das alltägliche Leben in unserer Gesellschaft zu lernen. Und auch die Nichtbehinderten haben keine Gelegenheit, das Gefühl und das Wissen für den selbstverständlichen Umgang mit jenem zu erwerben. In einem aussondernden Schulsystem sind damit Kinder mit Behinderungen am Wochenende, in den Ferien, spätestens jedoch nach der Schulzeit einer Gesellschaft ausgeliefert, die nicht gelernt hat, mit ihnen umzugehen. Nach der soziologischen Kontakthypothese liegt hier ein Nährboden für Vorbehalte und Vorurteile.

Noch viel weit reichender ist folgende Überlegung: mit der Zuweisung an eine Sonderschule ist das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG tangiert.

Denn zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gehört auch das Recht, eine realistische Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten im Verhältnis zu anderen Menschen zu erwerben. Dies ist jedoch ohne Erziehung und Unterrichtung gemeinsam mit nicht behinderten Kindern nicht möglich.

Überdies stellte Hans Wocken in einer breit angelegten Untersuchung zur „Sozialen Distanz“ von Schülerinnen und Schülern in Integrationsklassen im Vergleich zu Regelschulklassen und Klassen an Sonderschulen die ungünstigsten Werte in Bezug auf das Kriterium „Soziale Distanz“ bei Schülern an Sonderschulen fest: „Die Sonderbeschulung, die institutionelle Ausgrenzung aus der Normalität, erzeugt als Wirkung bei den Ausgegrenzten Isolierungs- und Distanzierungstendenzen. Die Sonderschule bereitet behinderte Kinder also gerade nicht auf ihre spätere gesellschaftliche Integration psychologisch vor, sondern begünstigt und verfestigt im Gegenteil die Bereitschaft zur Abgrenzung von anderen und damit zur sozialen Selbstisolation. Desintegration wäre so gesehen der psychologische Effekt der Sonderbeschulung.“ (Hans Wocken: Bewältigung von Andersartigkeit. Untersuchungen zur sozialen Distanz in verschiedenen Schulen. In: Gehrman, Petra u. Hüwe, Birgit: Forschungsprofile der Integration von Behinderten. Bochumer Symposium 1992, Essen 1993, S. 86 - 106, siehe S. 105)

Eine wirksame Kompensation dieses Ausschlusses von Teilhabemöglichkeiten kann im Rahmen einer Sonderbeschulung wohl nur gegeben sein wenn eine Sonderschule angemessen wohnortnah ist bzw. wenn sie sich ihrerseits für die Beschulung von Kindern ohne Behinderung geöffnet hat und ihren Schülern umfassende Möglichkeiten zur Erziehung und Unterrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung anbietet. Nur trägt sie das ihrige dazu bei, dass ein Kind eine realistische Einschätzung seiner Fähigkeiten erhält und nach seiner Schulzeit auf Menschen trifft, die gelernt haben, mit ihm umzugehen.

Beiden Argumenten kann nicht entgegengehalten werden, manches sonderschulpflichtige Kind sei so schwer beeinträchtigt, dass es ihm voraussichtlich nicht möglich sein wird, ein selbständiges Leben zu führen, es sei (ohnehin) lebenslang auf soziale Hilfen und pädagogische Anleitung angewiesen. Denn auch die lebenslange Abhängigkeit von sozialen und pädagogischen Hilfen schließt nicht das Recht aus mit diesen Hilfen inmitten der Gesellschaft zu leben. Jedes andere Verständnis eines Bildungsauftrags hätte die Bedeutung eines unumkehrbaren Eintritts in die lebenslange gesellschaftliche Isolation. Eine Zielsetzung, die gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht gestattet ist. Zitat BverfG vom 8.10.1997 : „Diese besondere Situation (der Behinderung, d. Verf.) soll nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers weder zu gesellschaftlichen noch zu rechtlichen Ausgrenzungen führen. Solche Ausgrenzungen sollen im Gegenteil verhindert oder überwunden werden können (vgl. BTDrucks. 12/ 8165).“

Unabhängig von verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus einem geänderten Behinderungsbegriff mag der Beschwerdeführer zusätzlich in jedem Fall konkret prüfen: Wie ist das Schüler-Lehrer-Verhältnis in der Sonderschule? (In Bayern etwa besitzen nur 30% der Lehrkräfte an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine Lehrerausbildung).
Wie hoch sind die Rückführungsquoten von der Sonderschule an die allgemeine Schule?

2. Prognostische Einschätzung von Kindern?

Laut Bundesverfassungsgericht ist die Prüfung, ob eine Benachteiligung „durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinreichend kompensiert“ wird zudem abhängig von „Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen“. (s.o.)

Gemeint sind damit u.a. die in Deutschland immer noch üblichen Begutachtungsverfahren zur Ermittlung des Förderbedarfs eines Kindes. Je nach Bundesland werden diese Gutachten unterschiedlich bezeichnet. Im saarländischen Schulpflichtgesetz ist etwa von „psychologischen Testverfahren“ die Rede (§ 6 Abs. 2), im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz muss ein „sonderpädagogisches Gutachten“ (Art. 41 Abs. 3 Satz 3) angefertigt werden, wenn die Grundschule die Aufnahme des Kindes ablehnt. In Bayern z.B. sehen diese Gutachten üblicherweise Intelligenztests vor; den Kindern wird abschließend ein bestimmter IQ attestiert, auf dessen Grundlage die Empfehlung zum (streng gegliederten) Förderort ergeht.

Auch hier muss gefragt werden, ob im Sinne eines neuen Behinderungsbegriffes, in dessen Mittelpunkt die gesellschaftlichen Auswirkungen einer Beeinträchtigung stehen, es zulässig ist, die Eigenschaften eines Menschen in den Mittelpunkt von prognostischen Wertungen zu stellen.

Ein Blick in andere Rechtsgebiete:

Im Arbeitsrecht beispielsweise (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 9.A., 2000, §24, Rn. 9 ff) sind psychische Eignungsuntersuchungen, Intelligenztesttests o.ä. verfassungsrechtlich selbst dann bedenklich, wenn ein Arbeitsplatzbewerber einwilligt, da er hierzu genötigt wäre, um nicht den vorzeitigen Abbruch der Einstellungsverhandlungen zu riskieren. Ob die Einwilligung der Betroffenen oder der gesetzlichen Vertreter im Sinne eines Grundrechtsverzichts ausdrücklich und freiwillig erfolgt bedarf einer sorgfältigen Prüfung. (Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Auflage 2003, Art. 2 GG, Rn. 62 ff)

Im Strafprozess etwa, wo Grundrechte - wie im Schulrecht - einschränkbar sind, sind derartige Tests gegen den Willen der Betroffenen nur bei einem dringend einer Straftat verdächtigten Beschuldigten nach Anhörung von Sachverständigem und Verteidiger aufgrund einer gerichtlichen Anordnung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. (§ 81 Bd. 1, München 2000)

Bei der Testung von Kindern mit Genveränderungen mit Hilfe standardisierter Testverfahren stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 2 Abs. 1 GG bzw. mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2. „Kinder mit Genveränderungen entwickeln sich ... nach ihren eigenen Normen, die sich von Kindern ohne diese Genveränderungen mehr oder weniger unterscheiden. Messungen ihrer Intelligenz mit Hilfe von Normen, die anhand der Beobachtung von Kindern ohne solche Genveränderungen definiert wurden, erscheinen weder naturwissenschaftlich korrekt noch ethisch akzeptabel.“ (Prof. Dr. Sabine Stengel-Rutkowski, Ludwig-Maximilian-Universität München: Vom Defekt zur Vielfalt, Ein Beitrag der Humangenetik zu gesellschaftlichen Wandlungsprozessen)

Besonders schwer wiegt die Grundrechtsverletzung durch eine Begutachtung, wenn die Behinderung eines Kindes so schwer ist, dass es nicht über ein Mindestmaß an körperlicher Kontrolle verfügt, um den Test-Anforderungen gerecht zu werden. So etwa bei Tetra-Spastikern oder Kindern mit schweren Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit, die über keine Sprache, (jedoch nicht selten über ein normales Grundwissen) verfügen. Kinder mit derartigen Beeinträchtigungen haben im Rahmen eines üblichen Begutachtungsverfahrens keinerlei Chance. Konsequenterweise werden sie an

unangemessene Lernorte verwiesen; die dringend erforderliche individuelle Unterstützung zu einer angemessenen Schulbildung erhalten sie nicht.

Bei diesen Kindern wird besonders deutlich, dass Begutachtungsverfahren nicht nur gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstoßen, sondern – als Grundlage einer Lernortempfehlung in einem gegliederten Schulsystem - auch mit dem Gebot der Achtung der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

D.h. die bislang in den Bundesländern praktizierten Begutachtungsverfahren bei Kindern „zur Feststellung des Förderbedarfs“ sind nicht von den verfassungsgerichtlich sanktionierten „prognostischen Einschätzungen“ gedeckt und insofern als Grundlage einer Kompensationsprüfung im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes ungeeignet.

4. „Wertungen und wissenschaftliche Erkenntnisse“ (Zitat BVerfGE, 1 BvR 9/97) als Maßstab für die Feststellung einer Benachteiligung

Erstaunlicherweise wird die Verfassungsmäßigkeit derartiger Verfahren im deutschen Schulrecht nicht ernsthaft in Frage gestellt bzw. einem „überwiegenden Allgemeininteresse“ (Norbert Niehues, Schul – und Prüfungsrecht Bd. 1, München 2000, Rn. 396) untergeordnet, dessen Berechtigung insbesondere nach den jüngsten Erkenntnissen aus der Pisa-Studie mehr als fraglich ist. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu verstehen, das sich 1997 noch veranlasst sah auf „denkbare Belastungen für Mitschüler“ bei bzw. auf die „schutzwürdigen Belange Dritter“ bei gemeinsamem Unterricht hinzuweisen. Dies ist umso erstaunlicher, als es bislang keinerlei wissenschaftliche Untersuchung gibt, die bei gemeinsamem Unterricht eine Benachteiligung von Kindern ohne Behinderung festgestellt hat, dagegen häufig eine Zunahme an sozialen Kompetenzen bei allen Kindern.

Zuletzt im Jahr 2000 hat die Pisa-Studie der OECD nicht nur erhebliche Zweifel an der Diagnosefähigkeit der deutschen Lehrer aufkommen lassen, sie hat vor allem gezeigt, dass es Länder gibt, die im Rahmen von integrierten Schulsystemen ohne jede Einschränkung von Elternrechten (Art. 6 Abs. 2 GG) bezüglich der Wahl des Förderortes und ohne massive Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht eines Kindes (durch dessen Begutachtung, jedoch auch durch Übertrittszeugnisse, „Sitzenbleiben“ und Benotung im allgemeinen) auskommen und dennoch (deshalb ?) allen Kindern eine Förderung zukommen lassen, an dessen Qualität die deutschen Bundesländer erst noch Anschluss finden müssen. Mehr noch: in den deutschen Bundesländern wurde im Zusammenhang mit schulischen Selektionsmechanismen eine enge Abhängigkeit von Bildungschancen der Schüler und sozialem Status der Eltern dokumentiert, worin eindeutig ein Verstoß gegen den Grundsatz des Art. 3 Abs. 3 **Satz 1** GG liegt, wonach niemand nach seiner Herkunft benachteiligt werden darf.

Angesichts dieser „Wertungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse“, die laut Bundesverfassungsgericht ausdrücklich Grundlage jeder Benachteiligungsprüfung zu sein haben, stellt sich die Frage, ob die „weitgehende Entscheidungsfreiheit“ (vgl. BVerfGE 59, 360, 377 w.w.N. zitiert in BvR 9/97) des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG nach wie vor die Freiheit umfassen darf, Eltern- und Kinderrechte in einer Form einzuschränken, die weder notwendig noch verhältnismäßig im weitesten Sinne genannt werden kann.

In diesem Zusammenhang soll auf eines der wichtigsten Argumente der Entscheidung eingegangen werden, mit dem letztlich die massiven Grundrechtseinschränkungen als gerechtfertigt angesehen wurden.

5. Grundrechte unter Finanzierungsvorbehalt ?

So stellte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 1997 (BVerfG, 1 BvR 9/97) fest:

„Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß die zielgleiche wie die zieldifferente integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen gestellt ist. Dieser Vorbehalt ist Ausdruck dessen, dass der Staat seine Aufgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereitzustellen, von vornherein nur im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllen kann (vgl. BVerfGE 40, 121, 133; 75, 40, 68; 82, 60, 80; 90, 107, 116).“

Konkludent wurde vom Gericht damit festgestellt, dass ein integratives Schulsystem kostenintensiver ist als ein aussonderndes Schulsystem und damit die organisatorischen Möglichkeiten des Staates überfordert. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu, wie in – und ausländische Studien belegen.

Ausländische Studien: (Vgl. hierzu die Studie von Ulf Preuss-Lausitz, Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung, GEW 2000).

Der Bericht der OECD über „Integrating Students with special Needs into Mainstreaming Schools“ aus dem Jahre 1995 widmet ein besonderes Kapitel den Kosten in den Mitgliedsländern. Darin wird auf eine frühere Studie hingewiesen, in der sonderpädagogische Unterrichtung in den USA, in Australien, Dänemark, Spanien und Italien in gesonderten Schulen oder Klassen das 4-15 fache der Regelschüler, in integrativer Unterrichtung nur das 2-4 fache ausmachte.

Zusammenfassend stellt die OECD fest: „While comparative costs of integrated and special education are extremely difficult to estimate, such evidence as there is points in the same direction. It appears that, for the vast majority of children with special needs, education in integrated settings is not inordinately costly and is in any case less expensive than their placement in special schools.“ (S. 25 der Studie)

Deutsche Studien

Im März 2000 erschien in Deutschland eine erste vergleichende Studie zum Thema, die belegt, dass integrative Unterrichtung erheblich günstiger ist als separierte Unterrichtung behinderter Kinder, wenn man die Gesamtkosten, also auch die Beförderungskosten und die enormen Schulbetriebs- und verwaltungskosten der Sonderschulen in Rechnung stellt. (Ulf Preuss-Lausitz, Kosten bei integrierter und separater sonderpädagogischer Unterrichtung, GEW 2000).

Weitere deutschsprachige Studien kommen auch hier zu ähnlichen Ergebnissen, (vgl. die Aufzählung bei Preuss-Lausitz, Studie S. 19)

Ebenfalls in Betracht gezogen werden sollte die Frage, ob dem Staat nicht eine optimale Ausnutzung vorhandener Ressourcen auferlegt werden sollte, bevor ein Wahlrecht zum Lernort als Ausfluss des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG, das dem staatlichen Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG laut Bundesverfassungsgericht „gleichgeordnet zur Seite gestellt ist“ , auf dem Altar einer angeblichen Ressourcenknappheit geopfert wird. Hierzu gehört etwa die „Analyse und Veränderung bestehender Formen der Lehrer-Arbeitszeit“. Hierzu gehört die „Reflexion über herkömmliche Formen von Personalver(sch)wendung“. (Dr. Bruno Schor in Behindertenpädagogik in Bayern, Hrsg. Fachverband für Behindertenpädagogik, 46. Jahrgang, Nr. 2, 2003) So vollziehen sich krankheitsbedingte Versetzungen einer (über)-hohen Anzahl von Lehrern in den Frühruhestand ohne Prüfung der beamtenrechtlich vorgesehenen Teildienstfähigkeit, und somit unter Verletzung der das Verwaltungsrecht prägenden Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, was den deutschen Staat jährlich 2,5 Milliarden Euro kostet.

Angesichts dieser Erkenntnislage stellt sich nachhaltig die Frage nach der Haltbarkeit des verfassungsgerichtlich sanktionierten Finanzierungsvorbehaltes bei der Prüfung eines Anspruchs auf integrative Beschulung.

6. Benachteiligung von Schüler mit Behinderungen durch Verweis auf Sozialhilfeträger

Diesen Argumenten kann nicht entgegengehalten werden, die Betrachtung der Kosten für Sonderbeschulung insgesamt sei unzulässig, da sie eine Umstrukturierung bzw. Budgetierung der Förderschulfinanzierung erfordere; an dieser jedoch unterschiedliche Kostenträger beteiligt seien.

Denn eben die Beteiligung unterschiedlicher Träger bei der Finanzierung der Beschulung von Kindern mit Behinderungen kann zu einer Benachteiligung der Betroffenen führen. So etwa, wenn im Falle der integrativen Beschulung eines Kindes sich die Eltern selbst an Sozialhilfeträger wenden müssen, um eine individuelle Unterstützung ihrer Kinder zu erwirken. Zur Inanspruchnahme von Unterrichtshilfen zu einer „angemessenen Schulbildung“ (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BSHG) müssen sie sich an die Sozialhilfeträger zu wenden; häufig gewährleisten erst deren Teilhabeleistungen die Möglichkeit zur Teilnahme am

Unterricht im Rahmen der allgemeinen Schule. Es ist fraglich, ob dies mit dem staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG sowie mit der „besonderen Verantwortung für behinderte Schüler“ (BVerfGE, 1 BvR 9/97) von Staat und Schulgesetzgebern der Länder in Einklang zu bringen ist.

Denn in der Praxis werden aufgrund der hiermit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten die Betroffenen immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten mit den beteiligten kommunalen Trägern gezwungen, die häufig genug versuchen, ihre Zuständigkeit im Verhältnis zur Schulverwaltung in Abrede zu stellen. Hinzu kommt, dass auch in der Rechtsprechung keine Einigkeit über die Zuständigkeit der Kostenträger und den Umfang ihrer Verpflichtung besteht. Unzählige – widersprüchlichste - Gerichtsentscheidungen zum Thema zeugen hiervon.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen jedoch nicht nur im Verhältnis Schulverwaltung – Sozialhilfeträger, sondern auch zwischen den verschiedenen Sozialhilfeträgern, z.B. den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe; auch hier gehen Streitfälle immer zu Lasten der behinderten Schüler, die an integrativer Beschulung interessiert sind.

D.h. die Vielfalt der beteiligten Kostenträger ist nur so lange von der Entscheidungsfreiheit eines Landesgesetzgebers gedeckt, wie dieser dafür Sorge trägt, dass durch diese Vielfalt keine Benachteiligung behinderter Schüler entsteht.

Denn laut Bundesverfassungsgericht ist das Benachteiligungsverbot Behinderter aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auch in verfahrensmäßiger Hinsicht abzusichern (BVerfGE, 1 BvR 9/97). Das kann für den Bereich des Schulwesens nur bedeuten, dass die Schulverwaltung keinen Schüler –auch nicht den an integrativer Beschulung interessierten - an andere Kostenträger verweisen darf, um eine „angemessene Schulbildung“ zu erhalten. Vielmehr muss die Schulverwaltung auch im Rahmen der allgemeinen Schule dafür sorgen, dass alle Schüler die Unterstützung erhalten, derer sie bedürfen. Diese Frage betrifft wohlgerne lediglich das Verfahren der „Zur-Verfügung-Stellung“ einer individuellen Hilfe und ist losgelöst von der Frage zu sehen, wer die Kosten hierfür zu tragen hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik eine Rechtslage geschaffen wurde, die weitreichende verfassungsrechtliche Auswirkungen auf die Frage hat, wie die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in unsere Gesellschaft zu geschehen hat. Diese Frage betrifft naturgemäß auch die Kinder und insbesondere die Schüler mit Behinderung, für die die Länder unter Berufung auf ihre Länderhoheit in Bildungsfragen wohl kaum mehr einen „Schonraum“ beanspruchen dürften. Denn angesichts des neuen Behinderungsbegriffes sowie ausreichend erforschter wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Frage, ob Kinder mit Behinderungen einen Anspruch auf Unterricht gemeinsam mit nicht behinderten Kindern haben nicht mehr als pädagogische und ressourcenabhängige Streitfrage gewertet werden, sondern muss gewertet werden als eine Entscheidung für oder wider das Persönlichkeitsrecht, die Menschenwürde und das Benachteiligungsverbot von Kindern mit Behinderungen.